

A

B

C

D

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**

Die Verordnung vereinheitlicht den Datenschutz in der EU im Zeitalter des World Wide Web. Die DSGVO ist für Unternehmen und Webseitenbetreiber in den EU-Mitgliedstaaten seit 25. Mai 2018 verbindlich anzuwenden.

E

**E-Health-Gesetz:** Das von der Bundesregierung beschlossene „Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen“ bildet die Grundlage für die erweiterte Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte und die Anbindung an die Telematikinfrastruktur.

**Elektronische Gesundheitskarte (eGK):**

Darauf sind die Versichertenstammdaten der gesetzlich Krankenversicherten gespeichert, wie persönliche Angaben und Angaben zur Krankenversicherung. Die Telematikinfrastruktur (TI) ermöglicht es, die Daten zu aktualisieren und die elektronische Gesundheitskarte auf Gültigkeit zu prüfen.

**Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA):**

Dient der elektronischen Identitätsprüfung von Heilberuflern. Dieser ist nicht verpflichtend für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur, wird jedoch für spätere Anwendungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur benötigt, wie die elektronische Signatur. Die Herausgabe erfolgt über die Landes Zahnärztekammern.

**Elektronischer Praxisausweis (SMC-B):**

Die SMC-B ist auch einfach als Praxisausweis, Praxis- oder Institutionskarte bekannt und authentisiert die Praxis gegenüber den Diensten der Telematikinfrastruktur. Die Inbetriebnahme der Telematikinfrastruktur ist nur mit einer freigeschalteten SMC-B möglich.

F

G

**gematik:** Die gematik – Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH mit Sitz in Berlin wurde 2005 von den Spitzenorganisationen des Gesundheitswesens gegründet. Die Gesellschafter der gematik sind der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Bundesärztekammer (BÄK), die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Deutsche Apothekerverband (DAV), die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV).

**gSMC-K Smartcard:** Die gerätespezifische Security Module Smartcard, Typ Konnektor, ist eine fest verbaute Gerätekarte. Diese macht den Konnektor innerhalb der TI eindeutig identifizierbar.

**gSMC-KT:** Die gerätespezifische Secure Module Card vom Typ Kartenterminal (gSMC-KT) ist die das E-Health-Kartenterminal identifizierende, versiegelte Gerätekarte. Sie stellt eine dauerhafte Verbindung des Kartenterminals mit dem Konnektor sicher.

H

**HBA Smartcard (Arzttausweis):** siehe elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

I

J

K

**Kartenterminal (KT):** Es werden stationäre und mobile Kartenterminals (MobKT) unterschieden. Als E-Health-Kartenter-



minals werden onlinefähige stationäre Kartenterminals bezeichnet. Achtung: Sogenannte E-Health-BCS-Kartenterminals bzw. BCS-Kartenterminals sind nicht für die Telematikinfrastruktur geeignet.

**KOM-LE:** Meint die sichere und zuverlässige Kommunikation zwischen Leistungserbringern zum digitalen Austausch elektronischer medizinischer Dokumente, unabhängig von Sektoren oder Berufsgruppen.

**Konnektor:** Das Gerät ermöglicht den Zugang zur Telematikinfrastruktur. Einem Router ähnlich unterscheidet er sich jedoch durch ein deutlich höheres Sicherheitsniveau. Er stellt ein privates Netzwerk (VPN) her, das mittels moderner Verschlüsselungstechnologien eine Kommunikation abgeschirmt vom Internet ermöglicht.

L

M

**MobKT:** mobiles Kartenterminal, siehe auch Kartenterminal (KT)

N

**Notfalldatenmanagement (NFDm):** Auf der elektronischen Gesundheitskarte lassen sich für den Notfall wichtige Patientendaten speichern.

O

P

**Praxisverwaltungssystem (PVS):** Dieses muss für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur angepasst werden, um die Versichertendaten der elektronischen Gesundheitskarte übertragen zu können. Ein Update des PVS ist für die Telematikinfrastruktur also unabdingbar.

Q

**Qualifizierte elektronische Signatur (QES):** Bezeichnet eine rechtssichere elektronische Unterschrift. Diese ist für einige medizinische Anwendungen zwingend erforderlich.

R

S

**SMC-B Smartcard (Secure Module Card, Typ B):** Praxisausweis, siehe elektronischer Praxisausweis (SMC-B)

T

**Telematikinfrastruktur (TI):** Der Begriff „Telematik“ setzt sich aus den Wörtern „Telekommunikation“ und „Informatik“ zusammen. Telematik bezeichnet dabei die Vernetzung verschiedener IT-Systeme und die Möglichkeit, Informationen aus unterschiedlichen Quellen miteinander zu verknüpfen. Mit der Telematikinfrastruktur werden alle Akteure des Gesundheitswesens im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung vernetzt mit dem Ziel, den sektoren- und systemübergreifenden sowie sicheren Austausch von Informationen zu gewährleisten. Die TI funktioniert dabei als geschlossenes Netz, nur registrierte Nutzer (Personen oder Institutionen) mit einem elektronischen Heilberufsausweis erhalten Zugang.

U

V

**Versichertenstammdatenmanagement (VSDM):** Dieser Online-Abgleich der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Versichertenstammdaten mit den Daten der Krankenkassen hat das Ziel, die Angaben beständig zu aktualisieren und die Gültigkeit der elektronischen Gesundheitskarte überprüfen zu können.

**Virtuelles Privates Netzwerk (VPN):** Sorgt für die sichere Anbindung der Praxis und anderer Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur. Zugelassen sind nur VPN-Verbindungen mit registrierten Konnektoren.

W

X

Y

Z